

Satzung
über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB der
Gemeinde Elz für den Bereich des Ortskerns



Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 1722), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) i. V. m. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz in ihrer Sitzung vom 22.02.2021 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB beschlossen:

§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts

- (1) Der Gemeinde Elz steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 3 unbebauten und bebauten Grundstücken oder Teilen davon zu.
- (2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 2
Städtebauliche Ziele

Das Vorkaufsrecht dient zur Verwirklichung folgender städtebaulicher Ziele sowie des Dorfentwicklungsplanes:

- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteilbereiche sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
- Stärkung des bandartigen Einkaufsbereiches entlang der Rathausstraße zwischen Pfortenstraße und Limburger Straße, damit verbunden die Schließung baulicher Lücken
- Förderung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, sowie der Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung
- Verbesserung des örtlichen Fußwegenetzes durch Ausbau bestehender Fußwegebeziehungen, insbesondere im Blockinnenbereich abseits vom Geschäftsband im Umfeld der Rathausstraße, Weberstraße, Bachgasse, Lehrstraße
- Schaffung bezahlbaren und geförderten Wohnraums mit kurzen Wegen zu Versorgungseinrichtungen und sozialer Infrastruktur

§ 3
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die in der beigefügten Anlage dargestellten Grundstücke. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elz, 22.02.2021

Der Gemeindevorstand

Horst Kaiser
Bürgermeister



Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende von der Gemeindevertretung der Gemeinde Elz am 22.02.2021 beschlossene

**Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB der
Gemeinde Elz für den Bereich des Ortskerns**

wurde durch Veröffentlichung im „Blickpunkt“ Nr. 9 vom 04.03.2021 bekannt gemacht.

Elz, den 04.03.2021

Der Gemeindevorstand

(Kaiser)

Bürgermeister



